

News aus der HGV-Steuerberatung

Meldepflicht der erhaltenen öffentlichen Beiträge und Zuwendungen

Werte Kunden der HGV-Steuerberatung,

bereits seit 2018 sind Unternehmen innerhalb 30. Juni des Folgejahres verpflichtet, alle erhaltenen öffentlichen Zuschüsse offenzulegen. Gemeint sind hierbei die Gelder, die das Unternehmen von der öffentlichen Hand in Form von Beiträgen, Beihilfen und Förderungen in Geld- und Sachwerten im Jahr erhalten hat.

Die Veröffentlichungspflicht besteht nicht, wenn der Gesamtbetrag aller Zuschüsse unter 10.000 Euro pro Jahr liegt.

Für Unternehmen, die zur Erstellung eines Bilanzanhanges verpflichtet sind, müssen diese Beträge und Informationen im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

Jene Unternehmen, die keinen Anhang zum Jahresabschluss verfassen, müssen diese Beträge über die eigene Webseite, oder in Ermangelung dieser über die Webseite eines Interessensverbandes, dem das Unternehmen angehört, veröffentlichen.

Der HGV hat schon seit einiger Zeit auf der HGV-Website www.hgv.it die Links zu den öffentlichen Webseiten angeführt, über welche sämtliche Beiträge an Unternehmen abgefragt werden können.

Da aber die Anleitungen zu dieser Auflage noch immer nicht ganz eindeutig sind, sollte unbedingt jedes Unternehmen selbst auf der eigenen Website, beispielsweise im Impressum, einen diesbezüglichen Hinweis einbauen.

Im Folgenden unsere textliche Empfehlung mit dem dazugehörigen Link.

Transparenz

Veröffentlichung und Transparenz gemäß Gesetz vom 4. August 2017, 124 ff in geltender Fassung.

<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>

Wir raten Ihnen, unserer Empfehlung noch innerhalb dieses Jahres nachzukommen, da ab dem 01. Jänner 2023 für die Unterlassung dieser Meldepflicht empfindliche Strafen vorgesehen sind.

Bei einer nicht erfolgten, nicht korrekten oder nicht vollständigen Veröffentlichung der Zuschüsse, drohen Strafen von einem Prozent des nicht veröffentlichten Beitrages mit einer Mindeststrafe von 2.000 Euro. Zudem muss die Veröffentlichung innerhalb von 90 Tagen nachgeholt werden, da ansonsten die Rückzahlung der vollen Beitragssumme droht.

Nur für den Fall, dass Sie über keine eigene Website bzw. kein analoges digitales Portal verfügen, kann die Veröffentlichung auch über die Website Ihres Interessenverbandes erfolgen. In diesem Fall ist die Auflage bereits jetzt über die Website des HG V erfüllt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Amplatz', written in a cursive style.

Stefan Amplatz
Leiter der HG V-Steuerberatung

Bozen, 14.11.2022